

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17 **München, den 15. September** **2022**

Datum	Inhalt	Seite
6.9.2022	Verordnung zur bauplanungsrechtlichen Bestimmung von Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt (Gebietsbestimmungsverordnung Bau – GBestV-Bau) 2130-16-B	578
11.8.2022	Verordnung zur Änderung der Fachverordnung Staatsfinanz und weiterer Rechtsvorschriften 2038-3-5-6-F, 2030-2-13-F, 2038-3-5-7-F	585
18.8.2022	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht 26-1-1-I	588
29.8.2022	Verordnung zur Änderung der Fachverordnung Verwaltungsinformatik 2038-3-1-6-F	589
29.8.2022	Verordnung zur Änderung der Hochschulabweichungsverordnung 2210-1-1-14-WK	595
–	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Bayerischen Agrarschulordnung und weiterer Rechtsvorschriften vom 28. Juli 2022 (GVBl. S. 514) 7803-1-L	596

2130-16-B

**Verordnung
zur bauplanungsrechtlichen
Bestimmung von Gebieten mit einem
angespannten Wohnungsmarkt
(Gebietsbestimmungsverordnung
Bau – GBestV-Bau)**

vom 6. September 2022

Auf Grund des § 201a Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

**Gebiete mit einem
angespannten Wohnungsmarkt**

Die Gebiete, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen im Sinn von § 201a Satz 3 des Baugesetzbuches besonders gefährdet ist, bestimmen sich nach der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 16. September 2022 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

München, den 6. September 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Die Begründung der Verordnung ist im Bayerischen Ministerialblatt vom 7. September 2022 (BayMBl. 2022 Nr. 507) bekannt gemacht.

Anlage
 (zu § 1)

Gebiete mit einem angespannten Wohnungsmarkt (zu § 1)

Nr.	Regierungsbezirk/Gemeindenname (numerisch)
1.	Regierungsbezirk Oberbayern
1.1	Kreisfreie Städte
1.1.1	Ingolstadt
1.1.2	München
1.1.3	Rosenheim
1.2	Landkreis Altötting
1.2.1	Kirchweidach
1.2.2	Stammham
1.3	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
1.3.1	Bad Tölz, Stadt
1.3.2	Benediktbeuern
1.3.3	Bichl
1.3.4	Egling
1.3.5	Gaißach
1.3.6	Geretsried, Stadt
1.3.7	Icking
1.3.8	Lenggries
1.3.9	Münsing
1.3.10	Reichersbeuern
1.3.11	Wackersberg
1.3.12	Wolfratshausen, Stadt
1.4	Landkreis Berchtesgadener Land
1.4.1	Bad Reichenhall, Große Kreisstadt
1.4.2	Marktschellenberg, Markt
1.5	Landkreis Dachau
1.5.1	Bergkirchen
1.5.2	Dachau, Große Kreisstadt
1.5.3	Haimhausen
1.5.4	Karlsfeld
1.5.5	Markt Indersdorf, Markt
1.5.6	Odelzhausen
1.5.7	Petershausen
1.5.8	Sulzemoos
1.6	Landkreis Ebersberg
1.6.1	Anzing
1.6.2	Aßling
1.6.3	Baiern
1.6.4	Bruck
1.6.5	Ebersberg, Stadt
1.6.6	Egmating

1.6.7	Emmering
1.6.8	Forstinning
1.6.9	Frauenneuharting
1.6.10	Glonn, Markt
1.6.11	Grafring b.München, Stadt
1.6.12	Hohenlinden
1.6.13	Kirchseeon, Markt
1.6.14	Markt Schwaben, Markt
1.6.15	Oberpframmern
1.6.16	Pliening
1.6.17	Poing
1.6.18	Steinhöring
1.6.19	Vaterstetten
1.6.20	Zorneding
1.7	Landkreis Erding
1.7.1	Dorfen, Stadt
1.7.2	Erding, Große Kreisstadt
1.8	Landkreis Freising
1.8.1	Attenkirchen
1.8.2	Eching
1.8.3	Freising, Große Kreisstadt
1.8.4	Hallbergmoos
1.8.5	Moosburg a.d.Isar, Stadt
1.8.6	Neufahrn b.Freising
1.8.7	Zolling
1.9	Landkreis Fürstenfeldbruck
1.9.1	Alling
1.9.2	Eichenau
1.9.3	Fürstenfeldbruck, Große Kreisstadt
1.9.4	Germering, Große Kreisstadt
1.9.5	Gröbenzell
1.9.6	Maisach
1.9.7	Olching, Stadt
1.9.8	Puchheim, Stadt
1.10	Landkreis Garmisch-Partenkirchen
1.10.1	Murnau a.Staffelsee, Markt
1.10.2	Seehausen a.Staffelsee
1.11	Landkreis Landsberg am Lech
1.11.1	Dießen am Ammersee, Markt
1.11.2	Kaufering, Markt
1.11.3	Landsberg am Lech, Große Kreisstadt
1.12	Landkreis Miesbach
1.12.1	Bad Wiessee
1.12.2	Fischbachau
1.12.3	Gmund a.Tegernsee
1.12.4	Hausham

1.12.5	Holzkirchen, Markt
1.12.6	Irschenberg
1.12.7	Kreuth
1.12.8	Miesbach, Stadt
1.12.9	Otterfing
1.12.10	Rottach-Egern
1.12.11	Schliersee, Markt
1.12.12	Tegernsee, Stadt
1.12.13	Weyarn
1.13	Landkreis München
1.13.1	Aschheim
1.13.2	Aying
1.13.3	Baierbrunn
1.13.4	Brunnthal
1.13.5	Feldkirchen
1.13.6	Garching b.München, Stadt
1.13.7	Gräfelfing
1.13.8	Grasbrunn
1.13.9	Grünwald
1.13.10	Haar
1.13.11	Höhenkirchen-Siegersbrunn
1.13.12	Hohenbrunn
1.13.13	Ismaning
1.13.14	Kirchheim b.München
1.13.15	Neubiberg
1.13.16	Neuried
1.13.17	Oberhaching
1.13.18	Oberschleißheim
1.13.19	Ottobrunn
1.13.20	Planegg
1.13.21	Pullach i.Isartal
1.13.22	Putzbrunn
1.13.23	Sauerlach
1.13.24	Schäftlarn
1.13.25	Straßlach-Dingharting
1.13.26	Taufkirchen
1.13.27	Unterföhring
1.13.28	Unterhaching
1.13.29	Unterschleißheim, Stadt
1.14	Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
1.14.1	Neuburg a.d.Donau, Große Kreisstadt
1.15	Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm
1.15.1	Manching, Markt
1.15.2	Pfaffenhofen a.d.Ilm, Stadt
1.16	Landkreis Rosenheim
1.16.1	Bad Aibling, Stadt

1.16.2	Bernau a.Chiemsee
1.16.3	Bad Endorf, Markt
1.16.4	Bad Feilnbach
1.16.5	Brannenburg
1.16.6	Bruckmühl, Markt
1.16.7	Edling
1.16.8	Eiselfing
1.16.9	Feldkirchen-Westerham
1.16.10	Großkarolinenfeld
1.16.11	Kiefersfelden
1.16.12	Kolbermoor, Stadt
1.16.13	Neubeuern, Markt
1.16.14	Oberaudorf
1.16.15	Pfaffing
1.16.16	Prien a.Chiemsee, Markt
1.16.17	Raubling
1.16.18	Riedering
1.16.19	Rimsting
1.16.20	Rohrdorf
1.16.21	Stephanskirchen
1.16.22	Tuntenhausen
1.16.23	Wasserburg a.Inn, Stadt
1.17	Landkreis Starnberg
1.17.1	Andechs
1.17.2	Berg
1.17.3	Feldafing
1.17.4	Gauting
1.17.5	Gilching
1.17.6	Herrsching a.Ammersee
1.17.7	Inning a.Ammersee
1.17.8	Krailling
1.17.9	Pöcking
1.17.10	Seefeld
1.17.11	Starnberg, Stadt
1.17.12	Tutzing
1.17.13	Weßling
1.17.14	Wörthsee
1.18	Landkreis Traunstein
1.18.1	Traunreut, Stadt
1.18.2	Traunstein, Große Kreisstadt
1.18.3	Trostberg, Stadt
1.19	Landkreis Weilheim-Schongau
1.19.1	Penzberg, Stadt
1.19.2	Weilheim i.OB, Stadt
2.	Regierungsbezirk Niederbayern
2.1	Kreisfreie Städte

2.1.1	Landshut
2.1.2	Passau
2.2	Landkreis Landshut
2.2.1	Bayerbach b.Ergoldsbach
2.2.2	Ergolding, Markt
2.2.3	Pfeffenhausen, Markt
2.2.4	Rottenburg a.d.Laaber, Stadt
2.3	Landkreis Straubing-Bogen
2.3.1	Sankt-Englmar
3.	Regierungsbezirk Oberpfalz
3.1	Kreisfreie Stadt
3.1.1	Regensburg
3.2	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
3.2.1	Neumarkt i.d.OPf., Große Kreisstadt
4.	Regierungsbezirk Oberfranken
4.1	Kreisfreie Städte
4.1.1	Bamberg
4.1.2	Bayreuth
4.2	Landkreis Forchheim
4.2.1	Forchheim, Große Kreisstadt
5.	Regierungsbezirk Mittelfranken
5.1	Kreisfreie Städte
5.1.1	Erlangen
5.1.2	Fürth
5.1.3	Nürnberg
5.1.4	Schwabach
5.2	Landkreis Erlangen-Höchstadt
5.2.1	Bubenreuth
5.2.2	Eckenthal, Markt
5.2.3	Herzogenaurach, Stadt
5.2.4	Uttenreuth
5.3	Landkreis Fürth
5.3.1	Oberasbach, Stadt
5.3.2	Stein, Stadt
5.4	Landkreis Nürnberger Land
5.4.1	Altdorf b.Nürnberg, Stadt
5.4.2	Feucht, Markt
5.4.3	Lauf a.d.Pegnitz, Stadt
5.4.4	Röthenbach a.d.Pegnitz, Stadt
5.4.5	Schwaig b.Nürnberg
5.5	Landkreis Roth
5.5.1	Wendelstein, Markt
6.	Regierungsbezirk Unterfranken
6.1	Kreisfreie Städte
6.1.1	Aschaffenburg
6.1.2	Würzburg

6.2	Landkreis Aschaffenburg
6.2.1	Stockstadt a.Main, Markt
6.3	Landkreis Kitzingen
6.3.1	Abtswind, Markt
6.3.2	Albertshofen
6.3.3	Dettelbach, Stadt
6.3.4	Martinsheim
6.3.5	Rüdenhausen, Markt
6.3.6	Wiesenbronn
7.	Regierungsbezirk Schwaben
7.1	Kreisfreie Städte
7.1.1	Augsburg
7.1.2	Kempten (Allgäu)
7.1.3	Memmingen
7.2	Landkreis Aichach-Friedberg
7.2.1	Friedberg, Stadt
7.2.2	Kissing
7.2.3	Mering, Markt
7.3	Landkreis Augsburg
7.3.1	Gersthofen, Stadt
7.3.2	Kleinaitingen
7.3.3	Königsbrunn, Stadt
7.3.4	Neusäß, Stadt
7.3.5	Stadtbergen, Stadt
7.4	Landkreis Lindau (Bodensee)
7.4.1	Lindau (Bodensee), Große Kreisstadt
7.5	Landkreis Neu-Ulm
7.5.1	Neu-Ulm, Große Kreisstadt
7.5.2	Senden, Stadt
7.6	Landkreis Oberallgäu
7.6.1	Sonthofen, Stadt

2038-3-5-6-F, 2030-2-13-F, 2038-3-5-7-F

Verordnung zur Änderung der Fachverordnung Staatsfinanz und weiterer Rechtsvorschriften

vom 11. August 2022

Auf Grund des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 38 Abs. 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2022 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

§ 1

Änderung der Fachverordnung Staatsfinanz

Die Fachverordnung Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBl. S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F), die zuletzt durch § 5 Abs. 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Teilzeit“ angefügt.
- b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) ¹Wenn zu erwarten ist, dass das Ziel des Vorbereitungsdienstes gleichwohl erreicht wird, kann in den praktischen Ausbildungsabschnitten des Vorbereitungsdienstes auf Antrag gemäß Art. 89 Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes eine Teilzeitbeschäftigung mit in der Regel mindestens 75 % der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden. ²Die reduzierte Arbeitszeit ist auf fünf Arbeitstage pro Woche unter Berücksichtigung der Arbeitszeitregelungen der jeweiligen Ausbildungsdienststelle zu verteilen. ³Eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist damit vorbehaltlich von § 12 nicht verbunden. ⁴Bei Gefährdung des Ziels des Vorbereitungsdienstes soll die Bewilligung der Teilzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.“

2. In § 22 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „Sätze 6 und 7 gelten“ durch die Wörter „Satz 6 und 7 gilt“

ersetzt.

3. § 26 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Jeder Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus

1. einem Beamten oder einer Beamtin, der oder die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehat, als Vorsitzenden oder Vorsitzende und
2. sechs weiteren Beamten und Beamtinnen als Mitgliedern, die
 - a) mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben oder
 - b) ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 innehaben und eine der Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 6 Satz 1 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) für eine Beförderung in das nächsthöhere Amt erfüllen.“

4. § 28 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Prüfungskommission setzt sich zusammen bei der Qualifikationsprüfung

1. für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene aus einem oder einer Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern und
2. für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene aus einem oder einer Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern.

²Der oder die Vorsitzende muss jeweils mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehaben. ³Die weiteren Mitglieder müssen jeweils

1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben oder
2. ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 innehaben und eine der Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG für eine Beförderung in das nächsthöhere Amt erfüllen.“

5. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 Buchst. a wird wie folgt gefasst:
- „a) Besoldungsrecht und Beamtenrecht.“
- bb) Nr. 3 Buchst. b wird wie folgt gefasst:
- „b) Versorgungsrecht und Besoldungsrecht.“
- b) In Satz 4 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
6. § 35 Abs. 3 wird aufgehoben.
7. In § 37 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „60“ durch die Angabe „45“ ersetzt.
8. § 38 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene die Summe der sechsfachen Studiennote für das Grundstudium, der vierfachen Studiennote für das Hauptstudium, der 22fachen Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie der achtfachen Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfungsleistungen“.
9. § 39 Abs. 3 wird aufgehoben.
10. In § 51 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG)“ durch die Angabe „LlbG“ ersetzt.
11. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „gelten Abs. 1 Sätze“ durch die Wörter „gilt Abs. 1 Satz“ ersetzt.
12. § 55 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Halbsatz 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
- b) In Halbsatz 2 werden die Wörter „Sätze 4 und 5 gelten“ durch die Wörter „Satz 4 und 5 gilt“ ersetzt.
13. In § 57 wird der Wortlaut wie folgt gefasst:
- „Für Beamte und Beamtinnen, die vor dem 1. Oktober 2022 mit dem Vorbereitungsdienst oder der Ausbildungsqualifizierung begonnen haben, ist § 38 Abs. 2 Nr. 2 in der am 30. September 2022 geltenden Fassung anzuwenden.“

§ 2

Änderung der Ergänzungsausbildungsverordnung Steuer

Die Ergänzungsausbildungsverordnung Steuer (EstBAPO) vom 27. April 2011 (GVBl. S. 220, BayRS 2030-2-13-F), die zuletzt durch § 5 Abs. 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

Teilzeit

¹Wenn zu erwarten ist, dass das Ziel des Vorbereitungsdienstes gleichwohl erreicht wird, kann in den praktischen Ausbildungsabschnitten des Vorbereitungsdienstes auf Antrag gemäß Art. 89 Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes eine Teilzeitbeschäftigung mit in der Regel mindestens 75 % der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden. ²Die reduzierte Arbeitszeit ist auf fünf Arbeitstage pro Woche unter Berücksichtigung der Arbeitszeitregelungen der jeweiligen Ausbildungsdienststelle zu verteilen. ³Eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist damit vorbehaltlich von § 11 StBAPO nicht verbunden. ⁴Bei Gefährdung des Ziels des Vorbereitungsdienstes soll die Bewilligung der Teilzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.“

2. Die bisherigen §§ 2 bis 5 werden die §§ 3 bis 6.

3. Der bisherige § 6 wird § 7 und in Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 Satz 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.

4. Der bisherige § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Lotterie- und Spielbankver-

waltung“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.

5. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden die §§ 9 und 10.

6. Der bisherige § 10 wird § 11 und in Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.

7. Der bisherige § 11 wird § 12.

8. Der bisherige § 12 wird § 13 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „§ 9 Satz 1 Nrn.“ durch die Angabe „§ 10 Satz 1 Nr.“ und die Angabe „§ 9 Satz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 10 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Lotterieverwaltung“ durch die Wörter „Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.

- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „gelten Abs. 1 Sätze“ durch die Wörter „gilt Abs. 1 Satz“ ersetzt.

- c) In Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

9. Der bisherige § 13 wird § 14 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Halbsatz 1 wird die Angabe „§ 12 Abs. 5 Sätze“ durch die Angabe „§ 13

Abs. 5 Satz“ ersetzt.

- bbb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „§ 12 Abs. 5 Sätze 4 und 5 gelten“ durch die Wörter „§ 13 Abs. 5 Satz 4 und 5 gilt“ ersetzt.

10. Der bisherige § 14 wird § 15 und die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

11. In der Anlage wird die Angabe „(zu § 10)“ durch die Angabe „(zu § 11)“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Fachverordnung technische und nichttechnische Dienste FM

Die Fachverordnung technische und nichttechnische Dienste FM (FachV-FM) vom 27. April 2011 (GVBl. S. 227, BayRS 2038-3-5-7-F), die zuletzt durch § 1 Abs. 127 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird vor der Angabe „FachV-FM“ ein Gedankenstrich eingefügt.
2. In § 6 Abs. 6 Satz 2 und § 10 Abs. 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „Sätze 3 und 4 gelten“ durch die Wörter „Satz 3 und 4 gilt“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

München, den 11. August 2022

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

26-1-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Zuständigkeitsverordnung
Ausländerrecht**

vom 18. August 2022

Auf Grund

- des § 71 Abs. 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Art. 4a des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, und
- des Art. 1 des Ausführungsgesetzes-Aufenthaltsgesetz (AGAufenthG) vom 24. August 1990 (GVBl. S. 338, BayRS 26-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 272 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern,
für Sport und Integration:

§ 1

§ 8 der Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht (ZustVAuslR) vom 27. August 2018 (GVBl. S. 714, 738, BayRS 26-1-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 2. November 2020 (GVBl. S. 625) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.
2. In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
3. Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

München, den 18. August 2022

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2038-3-1-6-F

Verordnung zur Änderung der Fachverordnung Verwaltungsinformatik

vom 29. August 2022

Auf Grund des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2, des Art. 38 Abs. 2 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Leistungslaufbahngesetzes (LbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2022 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, verordnen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration, für Wohnen, Bau und Verkehr, der Justiz, für Unterricht und Kultus, für Wissenschaft und Kunst, der Finanzen und für Heimat, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Familie, Arbeit und Soziales, für Gesundheit und Pflege und für Digitales mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

§ 1

Die Fachverordnung Verwaltungsinformatik (FachV-VI) vom 24. April 2012 (GVBl. S. 159, BayRS 2038-3-1-6-F), die zuletzt durch § 1 Abs. 101 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „und Leistungsnachweise“ gestrichen.
 - b) In Satz 4 werden das Wort „ , die“ und die Wörter „zu erteilen ist,“ gestrichen.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 4 werden die Wörter „der Leistungsnachweise und“ gestrichen.
 - bbb) In Nr. 5 werden nach dem Wort „Studienfächer“ die Wörter „und Lehrveranstaltungen“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die für Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel sind in den Studienplan aufzunehmen.“

- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Er bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Für die Dauer ihres Studiums müssen die Studierenden an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof immatrikuliert sein und alle damit einhergehenden Verpflichtungen erfüllen.“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort „ , Teilzeit“ angefügt.
 - b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Wenn zu erwarten ist, dass das Ziel des Vorbereitungsdienstes gleichwohl erreicht wird, kann im berufspraktischen Studium auf Antrag gemäß Art. 89 Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes eine Teilzeitbeschäftigung mit in der Regel mindestens 75 % der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden. ²Die reduzierte Arbeitszeit ist auf fünf Arbeitstage pro Woche

unter Berücksichtigung der Arbeitszeitregelungen der jeweiligen Ausbildungsbehörde zu verteilen. ³Eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist damit vorbehaltlich von § 11 nicht verbunden. ⁴Bei Gefährdung des Ziels des Vorbereitungsdienstes soll die Bewilligung der Teilzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„3. während des Grundstudiums nach § 5 Abs. 2 Nr. 2:

- a) Theoretische Grundlagen und Mathematik
- b) Rechnertechnik und IT-Infrastruktur
- c) Systementwicklung und Programmierung
- d) Englisch;

4. während des Hauptstudiums nach § 5 Abs. 2 Nr. 2:

- a) Rechnertechnik und IT-Infrastruktur – Fortsetzung –
- b) Systementwicklung und Programmierung – Fortsetzung –
- c) Angewandte Informatik und Querschnittsthemen.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer“ durch das Wort „Wahlpflichtlehrveranstaltungen“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „eines dieser Studienfächer“ durch die Wörter „eine dieser Lehrveranstaltungen“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 3 wird Abs. 2.

d) Abs. 4 wird Abs. 3, die Angabe „Nrn.“ wird durch die Angabe „Nr.“ ersetzt und das Wort „ , die“ sowie die Wörter „zu erteilen ist,“ werden gestrichen.

e) Abs. 5 wird Abs. 4.

6. In § 15 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 1“ ersetzt.

7. § 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „APO“ durch die Wörter „der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO)“ ersetzt.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Die Entscheidung, welche Inhalte der Studienfächer nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 in welcher Form abgeprüft werden, ist im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss zu treffen.“

8. In § 18 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeiten“ die Wörter „sowie die projektbezogenen Studienarbeiten“ eingefügt.

9. In § 20 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt und die Wörter „die studienbegleitenden Leistungen im Grund- und Hauptstudium gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2,“ werden gestrichen.

10. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Gegenstand der Prüfungen

(1) ¹In der Zwischenprüfung sind

1. im ersten Teil zwölf Aufgaben aus den Fächern des Grundstudiums an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und
2. im zweiten Teil drei Aufgaben aus den Fächern des ersten Teilabschnitts des Studiums verwaltungswissenschaftlicher Grundlagen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu fertigen.

²Die Aufgaben des ersten Teils umfassen dabei

1. mindestens drei Aufgaben aus dem Fach gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a,
2. jeweils mindestens zwei Aufgaben aus den Fächern gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b und c sowie
3. eine Aufgabe im Fach Englisch gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. d.

³Vier Aufgaben des ersten Teils können in Form einer projektbezogenen Studienarbeit durchgeführt werden, die restlichen Aufgaben sind als schriftliche Aufgaben durchzuführen.

(2) ¹In der Qualifikationsprüfung sind

1. im ersten Teil elf Aufgaben aus den Fächern des Hauptstudiums an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sowie eine Aufgabe aus dem Bereich der Wahlpflichtlehrveranstaltungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 und
2. im zweiten Teil vier Aufgaben aus den Fächern des zweiten Teilabschnitts des Studiums verwaltungswissenschaftlicher Grundlagen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu fertigen.

²Die Aufgaben des ersten Teils umfassen dabei jeweils mindestens

1. zwei Aufgaben aus den Fächern gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a und b und
2. drei Aufgaben aus dem Fach gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c.

³Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfungsaufgaben an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof beträgt grundsätzlich 90 Minuten je Prüfungsfach, die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfungsaufgaben des Studiums verwaltungswissenschaftlicher Grundlagen grundsätzlich 120 Minuten je Prüfungsfach. ²Eine abweichende Bearbeitungsdauer bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration.

(4) ¹Die projektbezogenen Studienarbeiten umfassen die Erarbeitung eines Quellcodes im größeren Umfang oder eine praxisbezogene schriftliche Ausarbeitung von mindestens 20 Seiten. ²Sie befassen sich thematisch mit den Inhalten einer Lehrveranstaltung und werden über ein Semester hinweg betreut.

³Die Bewertung erfolgt durch zwei Prüfer.“

11. In § 23 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „sowie am Rande auf deren Grundlagen aus den Fächern des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3.“ ersetzt.

12. § 24 wird aufgehoben.

13. § 25 wird § 24 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „studienbegleitenden Leistungsnachweise und“ gestrichen.
- b) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) ¹Bei Nichtteilnahme an Prüfungsleistungen an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof mangels wirksamer Immatrikulation gelten die Prüfungsleistungen als abgelegt und werden mit „0 Punkten“ bewertet. ²Gleiches gilt, wenn die Teilnahme an Prüfungsleistungen an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof ohne wirksame Immatrikulation erfolgt.“

14. § 26 wird § 25 und wie folgt gefasst:

„§ 25

Ergebnis der Prüfungen

(1) In die Endpunktzahl der Zwischenprüfung fließen folgende Ergebnisse ein:

1. die einzelnen Prüfungsaufgaben des ersten Teils der Zwischenprüfung
2. die einzelnen Prüfungsaufgaben des zweiten Teils der Zwischenprüfung.

(2) In die Endpunktzahl der Qualifikationsprüfung fließen folgende Ergebnisse ein:

1. erster Teil der Qualifikationsprüfung
 - a) die einzelnen Prüfungsaufgaben gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
 - b) die mündliche Prüfung
2. zweiter Teil der Qualifikationsprüfung
 - a) die einzelnen Prüfungsaufgaben gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2
 - b) die mündliche Prüfung
3. die Praxisbeurteilung nach § 15
4. die Punktzahl der Hausarbeit
5. die Endpunktzahl der Zwischenprüfung.

(3) ¹Für die Ermittlung der Endpunktzahl der Zwischenprüfung ist die Summe zu bilden aus

1. dem 70fachen der Durchschnittspunktzahl der Prüfungsarbeiten des ersten Teils der Zwischenprüfung
2. dem 30fachen der Durchschnittspunktzahl der Prüfungsarbeiten des zweiten Teils der Zwischenprüfung.

²Die Summe der multiplizierten Werte wird durch 100 geteilt.

(4) ¹Für die Ermittlung der Endpunktzahl der Qualifikationsprüfung ist die Summe zu bilden aus

1. dem 40fachen der Durchschnittspunktzahl der Prüfungsarbeiten des ersten Teils der Qualifikationsprüfung gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
2. dem 17fachen der Durchschnittspunktzahl der Prüfungsarbeiten des zweiten Teils der Qualifikationsprüfung gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2
3. dem jeweils 4fachen des ersten und zweiten Teils der mündlichen Prüfung
4. dem 4fachen der Praxisbeurteilung
5. dem 5fachen der Hausarbeit
6. dem 26fachen der Endpunktzahl der Zwischenprüfung.

²Die Summe der multiplizierten Werte wird durch 100 geteilt.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn folgende Vorgaben erfüllt sind:

1. bei der Zwischenprüfung:
 - a) mindestens zehn der zwölf Prüfungsleistungen beim ersten Teil der Zwischenprüfung sind mit mindestens fünf Punkten bewertet worden,
 - b) mindestens zwei der drei Prüfungsleistungen beim zweiten Teil der Zwischenprüfung sind mit mindestens fünf Punkten bewertet worden und der Durchschnitt beträgt mindestens fünf Punkte und
 - c) die Endpunktzahl beträgt mindestens fünf Punkte.
2. bei der Qualifikationsprüfung:

a) mindestens zehn der zwölf Prüfungsleistungen beim ersten Teil der Qualifikationsprüfung gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind mit mindestens fünf Punkten bewertet worden,

b) mindestens zwei der vier Prüfungsleistungen beim zweiten Teil der Qualifikationsprüfung gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sind mit mindestens fünf Punkten bewertet worden und der Durchschnitt der schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt mindestens fünf Punkte und

c) die Endpunktzahl beträgt mindestens fünf Punkte.“

15. § 27 wird § 26 und in Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Qualifikationsprüfung“ die Wörter „ , gegebenenfalls nach Anwendung des § 27,“ eingefügt.

16. In der Überschrift des Abschnitts 4 werden die Wörter „und Leistungsnachweisen“ gestrichen.

17. § 28 wird § 27 und wie folgt gefasst:

„§ 27

Wiederholung

(1) ¹Es sind alle Prüfungsleistungen des ersten Teils der Zwischenprüfung erneut abzulegen, die nicht mit mindestens fünf Punkten bewertet wurden, unabhängig vom Bestehen der Prüfung nach § 25 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a. ²Die Prüfungsleistungen sind beim nächstmöglichen Prüfungstermin, der an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof angeboten wird, zu wiederholen. ³Bei Nichterfüllung der Vorgaben des § 25 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b ist der zweite Teil der Zwischenprüfung vollständig zu wiederholen. ⁴Die Prüfungsleistungen sind beim nächstmöglichen Prüfungstermin, der am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern angeboten wird, zu wiederholen. ⁵Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, weil die Vorgabe des § 25 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. c nicht erfüllt ist, können die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, nachdem die Wiederholungsmöglichkeiten der Sätze 1 bis 4 wahrgenommen wurden, keine Prüfungsleistung erneut ablegen. ⁶Für die Berechnung der Durchschnittspunktzahlen wird im Fall der Abweichung zwischen dem Ergebnis des Erst- und Zweitversuchs beim ersten Teil der Zwischenprüfung das bessere Ergebnis der wiederholten Prüfungsleistung, beim zweiten Teil der Zwischenprüfung das bessere Gesamtergebnis aller Prüfungsleistungen herangezogen. ⁷Für die Wiederholung der Zwischenprüfung wird der Vorbereitungs-

dienst nicht verlängert.

(2) ¹Für den ersten Teil der Qualifikationsprüfung inklusive der mündlichen Prüfung gilt Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend. ²Bei Nichterfüllung der Vorgaben des § 25 Abs. 5 Nr. 2 Buchst. b sind alle schriftlichen Prüfungsleistungen des zweiten Teils der Qualifikationsprüfung zu wiederholen. ³Ist die mündliche Prüfung des zweiten Teils der Qualifikationsprüfung nicht mit mindestens 5 Punkten bewertet, ist diese erneut abzulegen. ⁴Die Prüfungsleistungen sind beim nächstmöglichen Prüfungstermin, der am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern angeboten wird, zu wiederholen. ⁵Der Vorbereitungsdienst kann in diesem Fall bis zum Abschluss der Qualifikationsprüfung verlängert werden. ⁶Ist die Qualifikationsprüfung nicht bestanden, weil die Vorgabe des § 25 Abs. 5 Nr. 2 Buchst. c nicht erfüllt ist, gilt Abs. 1 Satz 5 entsprechend. ⁷Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 6 entsprechend. ⁸Die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung setzt das Bestehen eines Beamtenverhältnisses nicht voraus.

(3) ¹Jede Prüfungsleistung kann nur einmal wiederholt werden. ²Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung ist weder bei der Zwischenprüfung noch bei der Qualifikationsprüfung möglich.“

18. § 29 wird § 28 und die Wörter „des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG)“ werden durch die Angabe „LlbG“ ersetzt.
19. § 30 wird § 29 und in Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Sätze 1 und 2 gelten“ durch die Wörter „Satz 1 und 2 gilt“ ersetzt.
20. § 31 wird § 30.
21. § 32 wird § 31 und in Abs. 2 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „24“ ersetzt.
22. § 33 wird § 32.
23. § 34 wird § 33 und in Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 32“ ersetzt.
24. Die §§ 35 bis 39 werden die §§ 34 bis 38.
25. § 40 wird § 39 und Abs. 5 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 39“ durch die Angabe „§ 38“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „gelten Abs. 1 Sätze“ durch die Wörter „gilt Abs. 1 Satz“ ersetzt.

26. § 41 wird § 40 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 39“ durch die Angabe „§ 38“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 39“ durch die Angabe „§ 38“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Halbsatz 1 wird die Angabe „§ 40 Abs. 5 Sätze“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 5 Satz“ ersetzt.
- bbb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „§ 40 Abs. 5 Sätze 4 und 5 gelten“ durch die Wörter „§ 39 Abs. 5 Satz 4 und 5 gilt“ ersetzt.

27. § 42 wird § 41 und die Angabe „2016“ wird jeweils durch die Angabe „2022“ ersetzt.

28. § 43 wird § 42 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- bb) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
- cc) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. September 2022 in Kraft.

München, den 16. August 2022

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

München, den 16. August 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

München, den 17. August 2022

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

i. V. Heinz-Peter M a i r , Ministerialdirigent

München, den 25. August 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

München, den 23. August 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Markus B l u m e , Staatsminister

München, den 29. August 2022

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

München, den 12. August 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Hubert A i w a n g e r , Staatsminister

München, den 12. August 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Thorsten G l a u b e r , Staatsminister

München, den 17. August 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

München, den 17. August 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales**

Ulrike S c h a r f , Staatsministerin

München, den 25. August 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege**

Klaus H o l e t s c h e k , Staatsminister

München, den 24. August 2022

Bayerisches Staatsministerium für Digitales

Judith G e r l a c h , Staatsministerin

2210-1-1-14-WK

Verordnung zur Änderung der Hochschulabweichungsverordnung

vom 29. August 2022

Auf Grund des Art. 18 Abs. 10 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 230, BayRS 2030-1-2-WK), das zuletzt durch Art. 132 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

In § 17 Abs. 2 Nr. 3 der Hochschulabweichungsverordnung (HSchAbwV) vom 10. Juni 2018 (GVBl. S. 502, 659, BayRS 2210-1-1-14-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Mai 2021 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, wird die Angabe „30. September 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 29. September 2022 in Kraft.

München, den 29. August 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Markus B l u m e , Staatsminister

7803-1-L

Berichtigung

Im Anhang II zu § 1 Nr. 28 der Verordnung zur Änderung der Bayerischen Agrarschulordnung und weiterer Rechtsvorschriften vom 28. Juli 2022 (GVBl. S. 514) werden auf der Seite der Anlage 20 (GVBl. 2022 S. 545) die Wörter „Anhang zu § 1 Nr. 29“ gestrichen.

München, den 5. September 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Hubert B i t t l m a y e r , Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612